



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0133 vom 21.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2023	vorberatend
Stadtrat	02.11.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, die beigefügte Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Ochtrup zu beschließen.

Sachdarstellung:

Durch die Änderungen im Landeswassergesetzes NRW ist eine Neuregelung der Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) notwendig.

Künftig werden die Aufwendungen, die den Wasser- und Bodenverbänden im Stadtgebiet Ochtrup entstehen, auf alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer umgelegt.

Der Beitrag bemisst sich gemäß § 64 Absatz 1 S. 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 S. 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt.

Die in der Satzung festgesetzten Beiträge sind auf der Basis der Kosten der Wasser- und Bodenverbände ermittelt worden.

Die beigefügte Satzung wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erstellt.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden in den künftigen Haushalten berücksichtigt.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch diese Umsetzung einer gesetzlichen Regelung der Außenbereich finanziell entlastet wird, da ab dem 01.01.2024 die Kosten der Unterhaltungsverbände auf alle Grundstücke im Stadtgebiet umgelegt werden.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Frenkert